

Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende von der Gemeindevertretung am 1. Juni 2017 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für

- die Ehrung und Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow,
- die Ehrung von Einwohnern anlässlich von Alters- und Ehejubiläen und
- die Ehrung von Bediensteten der Gemeinde, Gemeindevertretern, Ortsvorstehern sowie Vorsitzenden von ortsansässigen Vereinen.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow können Persönlichkeiten mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts geehrt werden. Der Vorschlag setzt das Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes steht einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, dem Amtsdirektor, Vereinen, Organisationen und Personengruppen zu.
- (3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Vorschläge von Personengruppen müssen von mindestens 25 Einzelpersonen unterschriftlich befürwortet werden.
- (4) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Alle Beratungen und Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Als sichtbares Zeichen des Ehrenbürgerrechtes erhält die geehrte Person eine Urkunde und eine Anstecknadel zur äußerlichen Legitimation, womit auch das Recht verbunden ist, Einrichtungen der Gemeinde und von der Gemeinde organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.
- (6) Sollte sich eine mit dem Ehrenbürgerrecht geehrte Person der Verleihung unwürdig erweisen, kann die Gemeindevertretung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes beschließen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Urkunde wird vom Bürgermeister, vom Amtsdirektor und ggf. vom jeweiligen Ortsvorsteher unterzeichnet und soll in einer dem Anlass entsprechenden Form öffentlich übergeben werden.

(8) Mit der Ehrung verbunden ist ein Präsent im Wert von bis zu 30 Euro.

§ 3

Auszeichnung mit der Ehrenurkunde

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Verdiensten und Leistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow können Personen oder Personengruppen, Vereine, Organisationen, Unternehmen und Gewerbetreibende mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow ausgezeichnet werden.

(2) Das Vorschlagsrecht zur Auszeichnung mit der Ehrenurkunde steht der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Vereinen, Organisationen und Personengruppen zu.

(3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Vorschläge von Personengruppen müssen von mindestens 15 Einzelpersonen unterschriftlich befürwortet werden.

(4) Beschlüsse über die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Alle Beratungen und Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister der Gemeinde und ggf. vom jeweiligen Ortsvorsteher unterzeichnet und beinhaltet den Grund der Würdigung. Sie kann mehrmals verliehen werden.

(6) Mit der Ehrung verbunden ist ein Präsent im Wert von bis zu 30 Euro.

§ 4

Sonstige Ehrungen und Präsente

(1) Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow gratuliert durch den Bürgermeister oder in seiner Beauftragung zu folgenden Anlässen:

- Einwohnern zum 75., 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag jährlich mit einem Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro,
- Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und zur Gnadenhochzeit mit einem Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro,
- Bediensteten der Gemeinde zum 25., 40. und 50. Dienstjubiläum mit einem Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro und beim Ausscheiden wegen Altersrente mit einem Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro,
- Gemeindevertretern, Ortsvorstehern, dem Bürgermeister und Vorsitzenden von ortsansässigen Vereinen und Organisationen zum 50., 60. und 70. Geburtstag mit einem Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro.

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsvorsteher über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation, Ehrung oder Anerkennung einschließlich Präsent nach dieser Satzung besteht nicht.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt und veranlasst, den Wert der Präsente zu kürzen, sofern die Haushaltslage dies erfordert, ohne dass es eines Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung für das laufende Haushaltsjahr bedarf.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 4. Februar 2010 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011 und 2. Änderungssatzung vom 19. Februar 2013 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *02.06.2017*


Petra Krautz
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 7 vom 5. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *04.06.2017*

Petra K
Petra Kräutz
Amtsdirektorin

